

Titel:

Nichtabhilfe bei Streitwertbeschwerde

Normenketten:

GKG § 52 Abs. 3

VwGO § 148

Leitsatz:

**Geht der Kläger nach Klagerücknahme von einer geringeren Streitwerthöhe als ursprünglich in seinem Klageantrag benannt aus, rechtfertigt dies keine Abänderung der Streitwertfestsetzung. (Rn. 2)
(redaktioneller Leitsatz)**

Schlagworte:

Streitwertbeschwerde, Nichtabhilfe, Streitwert, Streitwertfestsetzung, Klagerücknahme, Klageantrag

Tenor

Der Streitwertbeschwerde wird nicht abgeholfen.

Gründe

1

Über die Nichtabhilfe (§ 148 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) entscheidet das Organ, das die angegriffene Entscheidung getroffen hat, vorliegend die Berichterstatterin, die den Einstellungsbeschluss erlassen und den Streitwert festgesetzt hat (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG).

2

Der Streitwertbeschwerde wird nicht abgeholfen. Die von der Klagepartei vorgetragene Gründe rechtfertigen keine Änderung der Streitwertfestsetzung. Diese beruhte auf § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG, da der Klageantrag eine konkret bezifferte Geldleistung betraf, deren Höhe für die Streitwertfestsetzung maßgebend war. Dass die Klagepartei nachträglich - nach Beendigung des Verfahrens durch Klagerücknahme - von einer geringeren Höhe der ihr zustehenden Geldleistung ausgeht, ändert am eindeutigen Klageantrag nichts.

3

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

4

Das Verfahren ist gebührenfrei, § 68 Abs. 3 VwGO.